



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Samtgemeinde Nienstädt
Bahnhofstr. 7
31691 Helpsen

Amt: Bauordnungsamt
Zimmer-Nr.: 422
Auskunft erteilt: Frau Rupp

Tel.-Durchwahl: 05721 703 535
Fax: 05721 703 590
Besuchszeiten: Mo.: 8.30 - 12.00 Uhr u.
13.30 - 15.30 Uhr
Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

E-Mail: bautechnik.63@landkreis-schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.07.2017

Mein Zeichen
63/19//01301/2017

Datum
16.08.2017

Verfahren **18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt (Wohnbauflächen Seggebruch) - Parallelverfahren zum B-Plan Nr. 10 "Im Bruche", einschl. ÖBV, der Gemeinde Seggebruch**

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 13.07.2017 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Zu vorgenannter Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht keine Anregungen und Bedenken.

Es wird jedoch jetzt schon darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne eine öffentliche Erschließung unter Berücksichtigung brandschutztechnischer Belange festgelegt werden sollte. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung und die Zuwegung für die Feuerwehr.

Belange des Naturschutzes

Gegenüber dem o.a. Vorhaben bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Dienstgebäude
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
Telefon: 05721 703-0
Telefax: 05721 703-299
<http://www.schaumburg.de>

Kassenkonten
Sparkasse Schaumburg (BLZ 255 514 80) 470 142 043
BIC NOLADE21SHG
IBAN DE53 2555 1480 0470 1420 43
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 454 27 - 300
BIC PBNKDEFF250
IBAN DE61 2501 0030 0045 4273 00

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Auf die erforderliche Einleitungserlaubnis weise ich hin.

Belange der Regionalplanung

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nienstädt sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die zusätzliche Schaffung von Wohnbauflächen in der Größenordnung von 0,2 ha.

Es ist beabsichtigt, im Plangebiet ein Mehrgenerationenhaus zu realisieren.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen diese Planung keine Bedenken.

Die geplante kleinflächige Ausweisung von Wohnbauflächen steht im Einklang mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Schaumburg (RROP) von 2003. Das Plangebiet lässt sich dem im RROP festgelegten Grundzentrum "Bergkrug" (s. RROP D 1.6 03) zuordnen und rechtfertigt die Bereitstellung von Wohnbauflächen im beabsichtigten Maße.

Die geplante Errichtung eines Mehrgenerationenhaus innerhalb eines Grundzentrums kann im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008 (LROP) (zuletzt geändert 2017) einen Beitrag dazu leisten, die Angebote der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen zu sichern und zu entwickeln (vgl. LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 01 Satz 2). Ebenso steht das Vorhaben grundsätzlich im Einklang mit dem RROP Abschnitt D 3.7.01, wonach das im Kreisgebiet vorhandene differenzierte Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen als wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Versorgung und auch als wesentliches Standortpotenzial für die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises zu erhalten und bedarfsgerecht zu entwickeln ist.

Darüber hinaus bitte ich, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) unterschneidet seit der grundlegenden Novellierung im Jahr 2008 nicht mehr nach den Kategorien "Ländlicher Raum" und "Ordnungsraum".
- Das RROP stellt entgegen der Aussage auf S. 5 der Begründung keine Siedlungsbereiche dar. Es handelt sich lediglich um die Darstellung der Topographie.
- Südlich an den Änderungsbereich grenzt im RROP ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft an und kein Vorsorgegebiet für Erholung.

Belange des Immissionsschutzes

Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Belange des Bauordnungsrechtes

Bauordnungsrechtlich bestehen gegenüber der o.g. Bauleitplanung keine Bedenken. Weitere Anregungen und Hinweise sind nicht vorzubringen.

Belange des Denkmalschutzes

aus Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege sind zu der o.g. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Belange des Planungsrechtes

Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Melanie Rupp